

Videüberwachung nach der DSGVO

–

was nichtöffentliche Stellen
beachten müssen



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Gliederung

1. DSGVO vs. BDSG (neu)
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung
3. Transparenzpflichten
4. Zweckbindung
5. DSGVO - Besonderheiten
6. Löschpflichten
7. Zusammenfassung für die Praxis

1. DSGVO vs. BDSG (neu)



BDSG (alt)

25. Mai 2018

BDSG (neu)

DSGVO



1. DSGVO vs. BDSG (neu)



DSGVO

- Unmittelbar geltendes Unionsrecht
- Enthält Öffnungsklauseln für nationale Gesetzgeber



- DSAnpUG-EU
- BDSG (neu)



1. DSGVO vs. BDSG (neu)



BDSG (neu) - Geltungsbereich

§ 1 Abs. 1 BDSG (neu)

....

Für nichtöffentliche Stellen gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, es sei denn, die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

Aber...

1. DSGVO vs. BDSG (neu)



BDSG (neu) - Geltungsbereich

§ 1 Abs. 5 BDSG (neu)

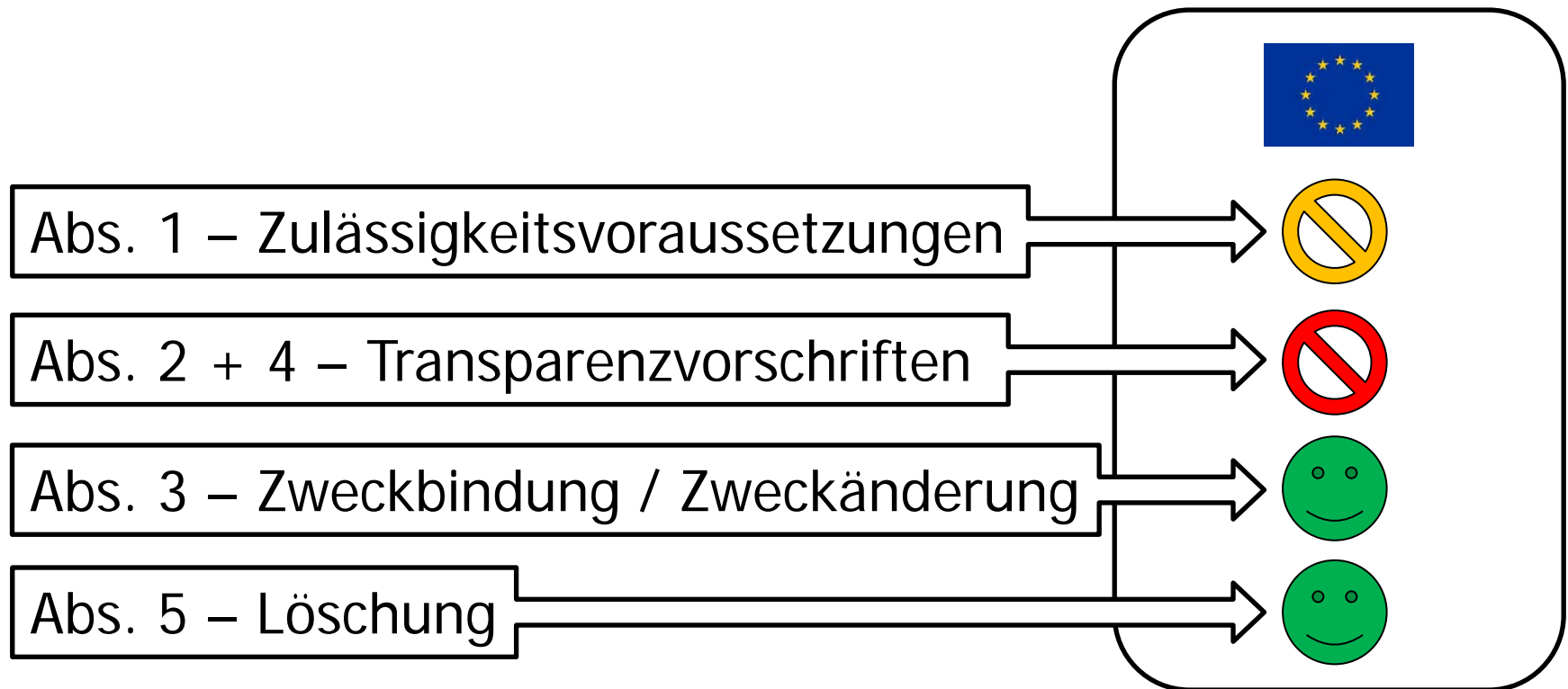
Die Vorschriften dieses Gesetzes **finden keine Anwendung**, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.

1. DSGVO vs. BDSG (neu)



§ 4 BDSG (neu)

Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume



2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung

§ 6b Abs. 1 BDSG (alt) und § 4 BDSG (neu):

- öffentlich zugängliche Räume
- Wahrnehmung des Hausrechts
- Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke
- Erforderlichkeit
- schutzwürdige Interessen Betroffener

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung

○: gilt nach wie vor
○: kommt neu hinzu

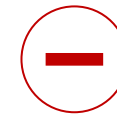
Art. 6 DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung

- „berechtigte Interessen“ (wie bisher)



<p>Schutz vor Gefahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Situation, die typischerweise gefährlich ist (z. B. Selbstbedienungsläden, Juweliere) - Konkrete Vorfälle 	<p>Abstrakte Gefahrenvorsorge / „Abschreckung“</p>
<p>Schutz vor Straftaten / Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche</p>	<p>Subjektiver, nicht objektiv begründbarer Wunsch (z. B. Neugierde)</p>

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung

- „Berechtigte Interessen eines Dritten“ (neu)
- „Dritter“ ist nicht gleich „betroffene Person“
- **aber:** die „betroffene Person“ kann „Dritter“ sein
- Beispiel Einkaufszentrum
 - Mehrere Ladenmieter als Dritte, die in der Vielzahl der Fälle nicht selbst Betroffene sind

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung

- Erforderlichkeit (wie bisher)
 - Zielerreichung
 - kann das festgelegte Ziel mit der Videoüberwachung erreicht werden?
 - Milderer Mittel
 - gibt es ein anderes Mittel, mit dem das Ziel genauso gut erreicht wird, das aber in die Rechte der betroffenen Personen weniger eingreift?

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung

- Interessenabwägung (neu)

EG 47 DSGVO:

„Die **vernünftigen** Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, sind zu berücksichtigen.“

- kann ein objektiver Dritter in der konkreten Situation **vernünftigerweise** erwarten, überwacht zu werden?
 - VÜ in bestimmten Bereichen der Sozialsphäre typischerweise akzeptiert
 - **nicht akzeptiert** in: - Individualbereichen (Wohnung, Sanitär, Arzt, ...)
 - Räumen zur Erholung (Park, Fitness, ...)
 - Räumen zur Freizeitgestaltung (Gastronomie, ...)

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen für Videoüberwachung

- Besondere Schutzwürdigkeit von Kindern (neu)
 - muss bei der Bewertung der Videoüberwachung besonders berücksichtigt werden
 - Bsp. Schwimmbad

3. *Transparenzpflichten*

- § 6b Abs. 2 und 4 BDSG (alt):

II: „Der Umstand der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

IV: „Werden die Daten einer Person zugeordnet, so ist diese zu benachrichtigen.“

- § 4 Abs. 2 und 4 BDSG (neu):

II: „Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.“

IV: „Werden Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der DSGVO.“



Regelungen bleiben hinter den Anforderungen der DSGVO zurück

3. Transparenzpflichten

Art. 13 Abs. 1 DSGVO:

- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters
- ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage
- Berechtigte Interessen der verantwortlichen Stelle und Dritten
- ggf. Empfänger von personenbezogenen Daten
- ggf. beabsichtigte Übermittlung an Drittländer/ internationale Organisationen

3. Transparenzpflichten

Art. 13 Abs. 2 DSGVO:

- Speicherdauer / Kriterien für die Festlegung der Dauer
- Verweis auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung
- Verweis auf Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Verweis darauf, ob Betroffener zur Bereitstellung seiner Daten verpflichtet ist und welche Folgen eine Weigerung hätte
- Hinweis auf ggf. stattfindende automatisierte Einzelfallentscheidungen

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Beispiel für ein vollständiges Informationsblatt (Aushang) nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
Kontaktaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).



Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.

3. *Transparenzpflichten*

- §§ 4d, 4e BDSG (alt): Meldepflicht 
- BDSG (neu): Meldepflicht 
- DSGVO: **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**
 - Art. 30 DSGVO
 - Namen, Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle
 - Zwecke
 - Kategorien der Betroffenen, Kategorien personenbezogener Daten
 - Empfänger personenbezogener Daten
 - Übermittlungen an Drittländer
 - Löschfristen
 - Beschreibung technischer und organisatorischer Maßnahmen

4. Zweckbindung

§ 6b Abs. 3 BDSG (alt)

Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

4. Zweckbindung

§ 4 Abs. 3 BDSG (neu)

Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

4. Zweckbindung

DSGVO

Artikel 5 Abs. 1 lit. b. -> Allgemeine Zweckbindung.

Artikel 6 Abs. 4 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit durch Rechtsvorschrift eine Nutzung für andere Zwecke zuzulassen (Zweckänderung).

Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber unter anderem in § 24 BDSG (neu) Gebrauch gemacht. Für die Videoüberwachung ist aber die speziellere Regelung in § 4 Abs. 3 BDSG (neu) anzuwenden.

5. DSGVO – Besonderheiten

Artikel 9 Abs. 1 -> Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person.

Artikel 4 Nr. 10 (Definition)

„biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

5. DSGVO – Besonderheiten

Artikel 32 -> Bei der Beschaffung, der Installation und dem Betrieb von Videoüberwachungssystemen ist auf die Sicherheit der Verarbeitung zu achten.



5. DSGVO – Besonderheiten

Artikel 25 -> Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

„ Der Verantwortliche trifft geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen**, die sicherstellen, dass durch **Voreinstellung** grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten **Verarbeitungszweck erforderlich** ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit...“

5. DSGVO – Besonderheiten

Artikel 35 -> Datenschutz-Folgenabschätzung

Sie ist durchzuführen, wenn die Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Nach Artikel 35 Abs. 3 lit. c DSGVO ist sie insbesondere bei einer systematischen umfangreichen (ErwGr. 91: weiträumigen) Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche erforderlich.

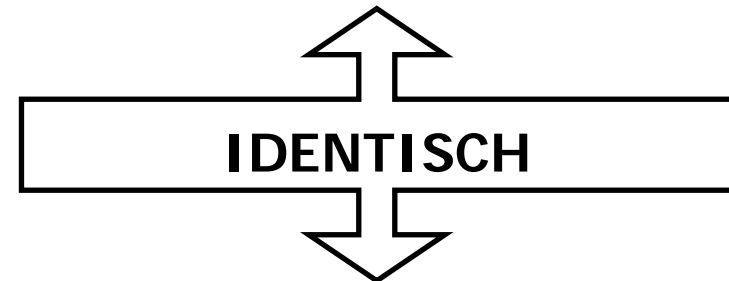
6. Löschpflichten

§ 6b Abs. 5 BDSG (alt)

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 4 Abs. 5 BDSG (neu)

Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.



6. Löschpflichten

DSGVO

Artikel 17 Abs. 1 -> Recht auf Löschung.

Artikel 17 Abs. 1 lit. e). eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit durch Rechtsvorschrift eine Löschung vorzusehen.

Die Buchstaben a – f stehen alternativ nebeneinander. Für die Videoüberwachung wird in der Praxis überwiegend die Löschung nach § 4 Abs. 5 BDSG (neu) durchzuführen sein.

7. Zusammenfassung für die Praxis

- Bestehende Anlagen sollten im Hinblick auf ihre Zulässigkeit überprüft werden.
- Vorhandene Dokumentationen sind an das neue Recht anzupassen.
- Die gestiegenen Anforderungen an die Transparenz machen Ergänzungen notwendig.
- Bei der Beschaffung, Installation und dem Betrieb ist auf die sichere und datenschutzfreundliche Gestaltung zu achten.

*Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!*

... für Interessierte:



Beginn	Dienstag 19.09.	Mittwoch 20.09.	Donnerstag 21.09.	Freitag 22.09.
9.00		Medienkompetenz für Schülerinnen und Schüler		
11.00		Medienkompetenz für Schülerinnen und Schüler		
14.00	14.00 – 15.30 Uhr Die neue Datenschutz-Grundverordnung – was müssen Unternehmen künftig beachten?	14.00 – 15.30 Uhr Paranoia, Bürgerrechte und das Internet	14.00 – 15.30 Uhr Videoüberwachung von Privatgrundstücken – was zu beachten ist	14.00 – 15.00 Uhr Wissen, was Ihr Fernseher über Sie weiß – Datenschutz und Transparenz im Internet of Things
16.00	16.00 – 17.30 Uhr ePrivacy-Verordnung – neue Regeln für elektronische Kommunikation, Apps und Webdienste	16.00 – 17.00 Uhr Verfolgungswahn – Wie Nutzer an Smartphone und PC ausspioniert werden	16.00 – 17.30 Uhr Datenschutz: Fotos veröffentlichen und das Recht am eigenen Bild	
17.30				17.30 - 19.00 Uhr Transparenz versus Datenschutz in digitalen Zeiten: oder geht beides? – Der schmale Grat zwischen Freiheit und Regulierung
19.30				19.30 - 21.00 Uhr Medienkompetenz für Eltern: Entscheiden SIE – sonst tun es andere für Ihre Kinder!

Online-Anmeldung unter:
www.datenschutzzentrum.de